

Axel Bauer, Winfried Schreiber: Dialogschulung Juris. Einf. in das Arbeiten mit der Datenbank Juris. München: Beck, 1987. Losebl.-Ausg.: ca. 265 S. (DM 148,—); 5¼"-Diskette: 360 KB (DM 118,—). Zus.: DM 330,—

JURIS, von manchen gedacht als „tägliches Handwerkszeug“, das nach anfänglichen Versuchen in einer großen Kanzlei schließlich nur noch von einem Rechtsanwalt genutzt wurde; „Wissensstoff einer Mammutbibliothek“ (SPIEGEL), der verschmäht wird? Sicher ist, daß nicht nur „psychologische Hemmschwellen“ (SPIEGEL) zu überwinden sind, sondern daß es auch an begleitendem Lehrmaterial fehlte. Gut, daß es nun endlich eine Art „Lehrbuch“ für JURIS gibt — von Verfassern, die als Experten für Rechtsdatenbanken für diese Aufgabe geradezu prädestiniert sind.

Die vorliegende „Dialogschulung“ besteht im wesentlichen aus drei Teilen. Im ersten wird ein Überblick über die technischen und institutionellen Voraussetzungen für Datenbankbenutzer gegeben: Hosts bzw. Datenbankanbieter; Übertragungseinrichtungen und, entsprechend, Empfangsausstattung des Datenbankbenutzers. Es folgen einige knappe Erläuterungen zu Grundbegriffen wie Retrieval-Sprache, Dokument, Recherche-Strategie. Dieses Kapitel — das im wesentlichen auch auf die Benützung anderer externer Datenbanken zutrifft — ist nützlich für jeden, der sich grundsätzlich bereits für einen JURIS-Anschluß entschieden hat, macht jedoch nicht ganz hinreichend deutlich, was für Informationen diese Datenbank im Gegensatz zu dem, was bekannt ist aus Kommentaren, Zeitschriften, Fundheften usw., bietet, und welche Konsequenzen die Integration dieses Informations-Instrumentes in den eigenen Arbeitsablauf hat. JURIS ist ja — mit drei Einschränkungen — keine Bibliothek und ersetzt auch vorläufig keine, sondern ein *Nachweis-system* — also so etwas Ähnliches wie z. B. NJW-Fundhefte oder auch die „Karlsruher Juristische Bibliographie“, gespeichert auf maschinenlesbaren Datenträgern — mit der Folge verbesserter Suchmöglichkeiten. Wie umfassend auch immer solche Fundhefte oder Bibliographien sein mögen, sie ersetzen selbstverständlich nicht automatisch die Lektüre der Originaltexte, also der Urteile, Aufsätze usw. — und die findet man auch weiterhin *nur* in der eigenen Bibliothek, in der des Ortes, oder in Buchhandlungen. Die erste der erwähnten Einschränkungen betrifft *Urteile*: in zunehmendem Umfang werden auch die Urteilstexte selbst von JURIS gespeichert (z. Zt. etwa 10%) und damit abrufbar; wobei es allerdings oft preiswerter ist, von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Texte nicht auf konventionellem Wege beschafft werden können; zweitens werden auch *Normen und Verwaltungsvorschriften* im Volltext gespeichert; die dritte Einschränkung — und dies unterscheidet JURIS insbesondere von Fundheften oder Bibliographien: die in JURIS gespeicherten Nachweise von Aufsätzen oder Urteilen enthalten so gut wie immer ausführlichere Zusammenfassungen (oder Leitsätze usw.), die die Lektüre des Originals u. U. erübrigen können.

Der *zweite Teil* gibt einen knappen Überblick über die Geschichte von JURIS, die Motive seiner Entwicklung sowie den derzeitigen Umfang. Er entspricht den zahlreichen bekannten Darstellungen dieses Themas.

Der nun folgende *Schulungsteil* ist auch vom Umfang her das eigentliche Zentralstück des Werkes und von Nebensächlichkeiten abgesehen deckungsgleich mit dem Inhalt der Diskette (die der Verlag auch im 3½-Zoll-Format ausliefern können sollte). Zunächst wird das „1 × 1“ einer JURIS-Recherche vorgestellt, also die Grundregeln der Eingabe von Suchbegriffen über Terminal oder PC, die Regeln für ihre Verknüpfung und die Befehle zur Ausgabe der gefundenen Dokumente auf Bildschirm, Drucker oder Speicher. Eine Recherche wird anschließend an einem „Einstiegsbeispiel“ demonstriert.

Im zweiten Hauptteil werden dem fortgeschrittenen Benutzer die zahlreichen weiteren Befehlsarten und Suchmöglichkeiten erschlossen. Hier erst wird deutlich, welch breites Spektrum an Suchkriterien einerseits dank der elektronischen Speicherung und Erschließung, andererseits dank der — im Vergleich zu anderen Datenbanken — fast beispiellos differenzierten intellektuellen Aufbereitung des Materials durch JURIS möglich geworden ist. Dieser Teil ist für jeden JURIS-Benutzer von großem Wert, denn er ermöglicht ihm, sich systematisch das ganze Spektrum der Nutzungsmöglichkeiten von JURIS zu erschließen; erst auf diese Weise macht sich, so meine ich, ein JURIS-Anschluß wirklich bezahlt. Das Arbeiten mit der Diskette „simuliert“ Online-Sitzungen, wobei ich persönlich jedoch auf die gedruckte Version ungern verzichten würde: die „Handhabbarkeit“ (im Gegensatz zur Erschließungsfähigkeit) von „Print“-Medien ist den über Bildschirm gezeigten in meinen Augen weit überlegen. Die Simulation besteht darin, daß man Eingabebefehle und Eingaben nicht nur wie im Buch liest, sondern selbst vornimmt, und die Ergebnisse wirklichkeitsnah mit 300 oder 1200 baud Geschwindigkeit auf dem Bildschirm erscheinen. (Von „kybernetischem“ oder wirklich interaktivem Lernen kann freilich nicht die Rede sein: z. B. wird *jeder* Fehler mit „falsche Eingabe“ beantwortet.) Der „Fortgeschrittenen-Teil“ geht in einigen Details weit über das derzeit vorliegende JURIS-Handbuch hinaus (eine erweiterte Neuauflage ist angekündigt).

Leider bleibt es mir nicht erspart, dem positiven Bild einige Wermutstropfen hinzuzufügen. Ein wenig leidet die „Dialogschulung“ unter Wiederholungen und Ungenauigkeiten, deren Richtigstellung zwar z. T. nicht schwer ist, die aber doch gelegentlich unnötigerweise einen verschwommenen Eindruck erzeugen. Z. B.: „Dokument“ wird auf S. A15 anders definiert als auf S. A17; anfangs wird von vier JURIS-Datenbanken gesprochen (B9), später von fünf (D16); die (auf B9 ff. und B16 ff. z. T. wiederholten) Beschreibungen der JURIS-Datenbanken weisen Unterschiede auf (B9: Rechtsprechung ab 1977; B16: ab 1976); die Seitenangaben des Inhaltsverzeichnisses sind von A22 bis A27 falsch; bis D33 wird der Bildschirminhalt in doppelt umrandeten Kästchen dargeboten, der Kommentar außerhalb

— erst ab D34 dem Hinweis auf D2 entsprechend genau umgekehrt. Bei der (nach meinem Gefühl mit 12 Seiten etwas lang geratenen) Besprechung bzw. Abbildung der Tastaturen wäre sicher die zusätzliche Hervorhebung der gerade besprochenen Taste sinnvoll gewesen. Störend wirkt auf mich, daß anders als in den ersten beiden Teilen der Schulungsteil nur noch durch Kopfzeilen, nicht mehr dem Inhaltsverzeichnis entsprechend gegliedert wird. Zu den Ungenauigkeiten didaktischer Art gehört m.M. z.B. eine Empfehlung, man soll sich vor einer Recherche überlegen, „nach welchem Problem man sucht“ (A23): man sucht ja nicht nach Problemen, sondern nach Urteilen oder Aufsätzen, die möglichst weitgehend die eigene Problematik behandeln, die man zu diesem Zweck in Suchbegriffe „übersetzen“ muß. Die Erläuterung der IND-Anweisung (D169 ff.), die einen größeren sachlichen Zusammenhang der in Dokumenten vorkommenden Suchworte zu finden gestatten soll, erschien mir vage und nicht sehr verständlich. Die graphischen Darstellungen der Booleschen Operatoren wirkten auf mich sehr unübersichtlich. Anstelle des maßgeblichen nicht-ausschließenden, adjunktiven „Oder“ (vel) wurde fälschlicherweise das ausschließende „Oder“ (aut) dargestellt. In diesem Zusammenhang wäre es nützlich gewesen zu erläutern, daß die Verknüpfungen, die man mit den Boole'schen Operatoren vornimmt, *rein formaler* Art sind, also nicht den Hauch einer inhaltlichen Verbindung herstellen müssen — mit der bedeutsamen Konsequenz, daß z.B. bei der logischen „Und-Verknüpfung“ der drei Begriffe „Oldtimer, Schaden, Liebhaberfahrzeug“ etwa folgende Aufsätze bzw. Urteile nachgewiesen werden könnten: „Ob jemand einen ideellen Schaden erleidet, dessen Oldtimer zu Bruch geht, wenn er sich bald darauf ein ähnliches Liebhaberfahrzeug erstehen kann, muß offen bleiben“; „Nicht jeder Oldtimer ist ein Liebhaberfahrzeug: Ein 90jähriger wollte einen in der Scheune vergessenen VW-Käfer aus den 30er Jahren loswerden und warf ihn in den nächsten Karpfenteich; der hierbei entstandene Schaden war jedoch gering ...“ usw. Eine gewisse Ironie stellt es für ein Lehrbuch des Umgangs mit Informationen dar, daß ein Register fehlt, wie es vorbildlich dem JURIS-Handbuch beigelegt ist; über den Wert von Registern dürfte unter JURIS-Benutzern wohl kein Zweifel bestehen (eher könnte man sicher auf die leeren „Notiz“-Seiten verzichten). Zu Recht wird in der Dialogschulung der Kostenaspekt berücksichtigt; übersehen wurde jedoch bei der Darstellung der „Markierungs-Befehle“, darauf hinzuweisen, daß die Markierung und anschließende Ausgabe von auf dem Bildschirm angezeigten Dokumenten *doppelte Bezahlung* bedeutet: insoweit nämlich für die auf dem Bildschirm gezeigten Informationen bezahlt werden muß (also auch für alle irrelevanten), anschließend erneut bei der Ausgabe der markierten Dokumente (die Bezahlung bemißt sich nach der Menge der von JURIS übertragenen Daten und der Dauer der Online-Verbindung zu JURIS).

Einer ausführlicheren bzw. systematischeren Behandlung hätte, so meine ich, das, was man gelegentlich

„Recherche-Strategie“ nennt, sicher nicht geschadet. Wiederholt wird aufgefordert, mit Worten zu suchen, die vermutlich in dem gesuchten Urteil vorkommen (sollte man nicht der Genauigkeit halber wenigstens sagen: *wesentlich* vorkommen?). Zu geringen Raum nehmen m. E. die Erläuterungen dessen ein, daß diese Art zu suchen, verglichen mit den Methoden, die im „Fortgeschrittenen-Teil“ vorgestellt werden, als weniger erfolgversprechend bezeichnet werden muß; wobei freilich ihre Anwendung erforderlich sein kann, dann nämlich, wenn etwa keine einschränkenden Kriterien bekannt sind oder Unsicherheit über die sachgerechte Formulierung eines „Suchprofils“ besteht. Dies würde z.B. darin bestehen, daß man die juristischen Fachbegriffe, mit denen ein Sachverhalt normalerweise charakterisiert wird, und/oder die Stellen der Normen, denen er subsumiert wird, eingibt. Wiederum anders die Sachlage, wenn ein Sachverhalt vorliegt, dessen rechtliche Einschätzung völlig unklar ist; hier bietet die Suche in JURIS Chancen zur Analogiebildung, die in konventionellen Nachschlagewerken nur in weit geringerem Maße gegeben sind (aber auch oft verbunden mit dem Preis einer geringeren Relevanzquote).

An dem von *Bauer/Schreiber* als Einstieg gewählten Beispiel kann man sich gut verdeutlichen, welch gravierenden Einfluß selbst geringfügige Variationen der Vorgehensweise in einer Recherche auf das Suchergebnis haben können. Es geht um die Schadensbemessung bei der Zerstörung eines Oldtimer-Autos: muß der Liebhaberwert oder nur der Verkehrswert eines fahrtüchtigen Ersatzfahrzeuges ersetzt werden? Wenn man hier die drei Begriffe „Oldtimer, Schaden, Liebhaberfahrzeug“ wie die Verfasser als Suchwort benützt, erhält man bei „Und-Verknüpfung“ zwei Urteile. Das erste wird als „Volltreffer“ bezeichnet, aus ihm geht hervor, daß ein Fahrzeug erst bei einem Mindestalter von 20 Jahren als Oldtimer gelten kann, ohne diese Voraussetzung jedoch nur als Liebhaberfahrzeug, dessen Verkehrswert vom Erhaltungszustand abhängt. Relevante Norm: Schadenersatz nach BGB § 249. Im zweiten Urteil geht es nicht um BGB, sondern um die Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen. (Die Relevanz bleibt unerläutert.)

Ebensogut ist die Bildung einer anderen Suchwortliste als der von *Bauer/Schreiber* gewählten möglich — z.B.: Kfz; Schadenersatz; Affektionsinteresse; oder, plausibler, und als geringfügigere Abwandlung: statt „Oldtimer; Schaden; Liebhaberfahrzeug“ „Oldtimer, Schadenersatz, Liebhaberwert“. Tatsächlich erhält man nun einen „Volltreffer“, der unter den ursprünglich eingegebenen Begriffen *nicht* gefunden wurde: ein Urteil des LG Berlin („Zur Bemessung des Schadensersatzes bei Beschädigung eines ‚Oldtimer‘-Kraftfahrzeugs“: nicht nur Gebrauchswert, sondern sein — oft erheblicher — Marktwert zu ersetzen). Und genau dieses Urteil — anders als die beiden o.g. — wäre auch im „Fundheft für Zivilrecht“ (Bd. 15, 1969, unter BGB § 249, Sachgruppe „Kfz-Schäden“) zu finden gewesen. (Auch wenn die Verfasser diese Kombination ausprobiert hätten, wären sie auf dieses Urteil nicht gestoßen, weil es zumindest in dieser Form *nach* ihrer Recherche

eingespeist wurde.) An diesem Fall ließe sich z. B. die Wirkung der Behandlung von Komposita erläutern.

Warum diese Bemerkungen? Die Verfasser der Dialogschulung weisen zu Recht darauf hin, daß nicht immer so „schöne“ Ergebnisse zu erzielen sind. Da JURIS jedoch den Ablauf juristischer Arbeit effektiver gestalten soll (abgesehen von den vielen weiteren, z. B. rechtspolitischen Motiven seiner Einführung), wäre es sicher hilfreich gewesen, dieser Seite der Benützung von JURIS mehr Aufmerksamkeit zu widmen: es lohnt sich, sich mehr mit seinen Schwächen und Stärken vertraut zu machen, wie sie sich auch im Rahmen der „Tagesarbeit“ eines Juristen niederschlagen können; nur so sind unnötige Enttäuschungen zu vermeiden, und auch nur so kann man m. E. der „EDV-Skepsis“ vieler Juristen begegnen.

All diese Bemerkungen können jedoch die Verdienste des Werkes — mit dem die Autoren schließlich

Neuland betreten — nicht schmälern. Die Dialogschulung nützt all denen, die den Umgang mit JURIS so zu erlernen wünschen, daß nach und nach die ganze Bandbreite seiner Möglichkeiten offensteht. Der zusätzliche Erwerb der mit dem gedruckten Teil weitgehend identischen Diskette scheint mir nicht zwingend erforderlich, zumal JURIS seit Mitte des Jahres auch eine unter besonders günstigen Konditionen benützbare „Testdatenbank“ bereithält. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß mittlerweile mittels der Software „Metalog“ der Firma Softcontrol eine weitere Vereinfachung der Abfragen möglich ist (nur zusammen mit der Datenfernübertragungs-Software der Firma nutzbar); diese Software wird auch für andere Datenbank-Betreiber wie z. B. Data-Star angeboten.

Dipl.-Bibl. Dipl. sc. pol. Roland Wagner-Döbler, München

luR wird sich in den nächsten Heften in einem besonderen Schwerpunkt der Berichterstattung mit dem Datenbankprogramm „dBase III“ beschäftigen, das bereits für zahlreiche juristische Anwendungen eingesetzt worden ist. Einleitend dazu werden im folgenden Bücher zu dBase III vorgestellt.

Bücher zu „dBase III“ (Teil 1)

Ulrich Fritz*

dBASE III, eines der leistungsfähigsten Datenbanksysteme für Personalcomputer findet mit zunehmender Verbreitung der PCs immer mehr Anwender. Die vom Hersteller mitgelieferten Handbücher bieten zwar Unterweisung in nahezu allen Gebrauchs- und Anwendungsmöglichkeiten des Datenbanksystems, lassen aber oft schon allein durch ihren Umfang viele PC-Unerfahrene zögern, sich selbsttätig in dBASE einzuarbeiten. Zudem lassen sich grundlegende Programmierstrategien nicht allein dadurch vermitteln, daß alle im System möglichen Funktionen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und erläutert werden. Zahlreiche Autoren haben sich dieser Probleme angenommen und Einführungen bzw. Kompendien über dBASE III bzw. dBASE III PLUS verfaßt. Nachfolgend sollen drei dieser Werke vorgestellt werden, die sich in Umfang und Zielsetzung unterscheiden.

Peter Albrecht
dBASE III — Schulung
Haar bei München: Markt & Technik Verlag AG
ISBN 3-89090-449-1

Die programmierte Unterweisung in den Datenbanksystemen dBASE III und dBASE III PLUS umfaßt insgesamt 241 Seiten und beinhaltet ferner eine Übungs-Diskette mit 19 Dateien und Programmen.

Nach einer kurzen Einführung in Grundbegriffe der Mikrocomputerwelt wird der Benutzer in neun verschiedenen Übungen schrittweise mit den Möglichkeiten von dBASE III vertraut gemacht. Die einzelnen Übungen sind noch einmal in übersichtliche Einzelschritte unterteilt, welche jeweils einen Befehl oder eine Funktion behandeln. Am Ende eines jeden solchen Unterpunktes werden dem Benutzer Aufgaben gestellt, deren Inhalt sich auf den gerade bearbeiteten Text bezieht. Die Lösungen finden sich in einem separaten Teil des Buches.

Der erste Teil des Kurses — die Übungen eins bis sieben — behandelt zunächst die Grundfunktionen und Befehle von dBASE III. Der Benutzer lernt, Dateien anzulegen und danach gezielt auf deren Daten zuzugreifen. Um ermüdendes und zeitraubendes Erfassen von Daten zu umgehen, werden Übungsdateien mitgeliefert, welche sofort für die Bearbeitung zur Verfügung stehen. Der Benutzer wird so in die Lage versetzt, das eben Gelesene unverzüglich in die Tat umzusetzen: Er kann direkt das Sortieren von Datensätzen nach Namen, das Auffinden bestimmter Telefonnummern, das Ausdrucken einer Adressliste usw. üben. Mit wachsendem Kenntnisstand werden auch die Übungen zunehmend anspruchsvoller, ohne jedoch zu überfordern. Der Benutzer wird am Ende fähig sein, beispielsweise mit mehreren Dateien gleichzeitig zu arbeiten, Dateien zu koppeln oder unterschiedliche Dateien zu einer zusammenzufassen.